

Von: Sylvia.Stegmueller@stmwi.bayern.de
Gesendet: Montag, 13. Juni 2022 12:42
An: BUERO-IIIB6; SWI2@bmi.bund.de
Cc: Gerhard.Reichel@stmb.bayern.de; AC-Buero@stmwi.bayern.de; MD-Buero@stmwi.bayern.de; Referat92@stmwi.bayern.de; Laura.Baumgartner@stmwi.bayern.de; Klaus.Ulrich@stmwi.bayern.de; Johann.Niggel@stmwi.bayern.de; Referat103@stmwi.bayern.de; Referat105@stmwi.bayern.de; Referat13@stmwi.bayern.de; Referat-25@stmb.bayern.de
Betreff: WG: EILT SEHR (Frist heute 13.6., 9.00h): Anhörung der Länder u. Verbände zum Entwurf des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln Ihnen zu der Stellungnahme noch einen ergänzenden Satz (in Gelb). Ausdrücklich vorbehalten bleiben weitere Ergänzungen im regulären Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Stegmüller

Referatsleiterin
Photovoltaik, Solarthermie, Windenergie

T +49 (0)89 2162-2414 | F +49 (0)89 2162-3414
sylvia.stegmueller@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

TEAM ENERGIEWENDE BAYERN
#TeamEnergiewende
www.energiewende.bayern

Von: Stegmüller, Sylvia (stmwi) <Sylvia.Stegmueller@stmwi.bayern.de>
Gesendet: Montag, 13. Juni 2022 09:31
An: Saskia.Gloye@bmwk.bund.de
Cc: AC-Büro (stmwi) <AC-Buero@stmwi.bayern.de>; Ref92, Fp (stmwi) <Referat92@stmwi.bayern.de>; MD-Büro (stmwi) <MD-Buero@stmwi.bayern.de>; Niggel, Johann (stmwi) <Johann.Niggel@stmwi.bayern.de>; Ulrich, Klaus (stmwi) <Klaus.Ulrich@stmwi.bayern.de>; Reichel, Gerhard (StMB) <Gerhard.Reichel@stmb.bayern.de>; Ref13, Fp (stmwi) <Referat13@stmwi.bayern.de>
Betreff: WG: EILT SEHR (Frist heute 13.6., 9.00h): Anhörung der Länder u. Verbände zum Entwurf des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Gesetzentwurf bestehen vom Verfahren wie vom Inhalt erhebliche Bedenken; er ist daher in der beabsichtigten Verfahrensweise und vorliegenden Form abzulehnen:

1. Der Gesetzentwurf soll vom Bundeskabinett am 15.6.2022 beschlossen werden. Die Zuleitung des BMWK spricht von einem gemeinsamen Gesetzentwurf von BMWK und BMWSB. Der Gesetzentwurf ist bis ins Detail der Begründung ausformuliert.

Unabhängig von der Bezeichnung „Formulierungshilfe“ handelt es sich damit um einen Gesetzesvorlage der Bundesregierung, die nach Art. 76 Abs. 2 Grundgesetz dem Bundesrat zuzuleiten ist, der berechtigt ist binnen 6 Wochen Stellung zu nehmen. Für eilige Fälle enthält das Grundgesetz Regelungen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, den vom Grundgesetz für ihre Gesetzesvorschläge vorgesehen Weg des Gesetzgebungsverfahrens zu beschreiten und nicht offenkundig durch Übermittlung eines komplett ausformulierten Gesetzes an die Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur eigenen Einbringung zu umgehen. Die Mitwirkungsrechte der Länder im Gesetzgebungsverfahren werden durch diese Vorgehensweise verletzt.

2. Die vom BMWK erfolgte Zuleitung am Freitagnachmittag, 15.32 Uhr, mit der Möglichkeit zu Stellungnahme bis Montag, 9.30 Uhr ist nicht akzeptabel. Eine Stellungnahmefrist von weniger als 72 Stunden, zumal übers Wochenende, bei einem komplexen Gesetzesvorhaben, das über Monate vorbereitet wurde (Gesetz nebst zugrundeliegende Studie), will eine echte Mitwirkung der Länder im Gesetzgebungsprozess offenkundig verhindern.
3. Der Gesetzentwurf begegnet inhaltlich erheblichen Bedenken und ist daher in der vorliegenden Form abzulehnen:

Den Ländern soll nach § 249 Abs. 3 neu BauGB die Möglichkeit eröffnet bzw. erhalten werden, Mindestabstände für Windenergievorhaben zur Wohnbebauung vorzusehen. Gleichzeitig dürfen aber gerade in den Gebieten, die für Windenergie vorzusehen sind (sog. Windenergiegebiete), keine Mindestabstände mehr festgelegt werden. Damit verbleibt den Ländern nurmehr die Möglichkeit Mindestabstände auf Flächen zu regeln, die für die Windenergie nicht relevant sind. Dieser Widerspruch ist durch Streichung der Sätze 5 und 6 des Entwurfs zu § 249 Abs. 3 neu BauGB aufzulösen. Die Länder müssen auch weiterhin die Möglichkeit haben, einen verträglichen Ausgleich von für Windenergie geeigneter Fläche und Abstand zur Wohnbebauung landespezifisch zu regeln. Entsprechend ist auch § 249 Abs. 7 S. 4 neu BauGB zu streichen, der zudem verfassungsrechtlich mit Blick auf die Normenklarheit problematisch ist.

Die Regelungen insbesondere zum Wegfall der Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in § 249 Abs. 1 neu iVm § 245e Abs. 1 neu BauGB greifen in die kommunale Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz ein. Gleiches gilt für die Einbeziehung der Ausweisungen für Windenergie in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in § 2 WindBG, die als Windenergiegebiete künftig keine Mindestabstandsflächen mehr vorsehen dürfen. Das hat insbesondere auch Auswirkungen auf vor Einführung der Länderöffnungsklausel erstellte Altpläne der Kommunen, die nach Inkrafttreten der Mindestabstandsregelung nicht weiter verfolgt wurden, jetzt aber wiederaufleben.

Zu den Windenergiegebieten zählen nach § 2 Abs. 1 WindBG sowohl Ausweisungen auf Ebene der Regionalplanung wie Bauleitplanung. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes ist dagegen auf eine Ebene abzustellen bzw. wird lediglich erklärt, dass ein Land für unterschiedliche Landesteile verschiedene Planungsebenen für zuständig erklären kann, jedoch dieselbe Fläche nur einmal angerechnet werden könne. Unklar bleibt aber, wie bauleitplanerisch festgesetzte Konzentrationszonen außerhalb von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf den jeweiligen Flächenbeitragswert der Region angerechnet werden können. Hier ist eine klare Regelung erforderlich, dass auch Ausweisungen unterschiedlicher Ebene jedenfalls für unterschiedliche Flächen auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Die Anrechnung von Vorbehaltsgebiete sollte auch für das Jahr 2032 und für künftig festgelegte Vorbehaltsgebiete gelten, zumindest anteilmäßig (so könnten Vorbehaltsgebiete z. B. mit 60 % ihrer Fläche in den Flächenbeitragswert eingehen). Eine ausschließliche Steuerung über Vorranggebiete kann auch dazu führen, dass begrenzt geeignete Gebiete dennoch zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts als Vorranggebiete gesichert werden, dann jedoch nicht mit WEA bebaut werden. Aufgrund des Vorrangs würde in diesem Fall dort keine andere sinnvolle Nutzung (z.B. Freiflächenphotovoltaik) im Rahmen der Abwägung ermöglicht werden können.

Sogenannte Rotor-Innen-Flächen werden nicht voll angerechnet. Das sind Flächen, bei denen ein Raumordnungsplan oder Bauleitplan bestimmt, dass die Rotorblätter innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen oder der keine Bestimmung für die Platzierung der Rotorblätter trifft (wie es in den bayerischen Regionalplänen der Fall ist). Hier ist ein Abzug nach vorgegebenen Kriterien vorzunehmen, der damit gerade die bislang in Bayern landesplanerisch ausgewiesenen Flächen deutlich verringert. Diese Regelung wird aus Sicht der Landesentwicklung abgelehnt, da Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maßstab 1:100.000 festgelegt werden und an ihren Rändern bewusst offen ausgewiesen sind, um im konkreten Einzelfall über noch zulässige Standorte entscheiden zu können.

Bei Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele des Windflächenbedarfsgesetzes soll keine Bindung (mehr) an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen bestehen. Dies ist strikt abzulehnen; Raumordnungsrecht würde bei WEA-Planungen ausgehebelt und bedeutungslos werden. Unklar bleibt zudem, um welche Ziele es sich handeln soll, d.h. auch Ziele, die nicht die Windenergie betreffen, z.B. anderweitige Vorranggebiete?

Die Regelung, dass bei Nichterreichen der jeweiligen Flächenziele einem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in FNP mehr entgegengehalten werden, stellt eine nicht akzeptable Entwertung des Raumordnungsrechts bezüglich WEA-Vorhaben dar.

Unklar bleibt schließlich der Wortlaut von § 249 Abs. 6 im Verhältnis zu dessen Begründung.

Auch wird nicht dargelegt, ob mit den Ergänzungen des §§ 97, 98 EEG zugleich eine Datenübermittlungspflicht der Kommunen geschaffen werden soll.

Schließlich fehlt eine nachvollziehbare Begründung für die Wahl der konkreten Unter- und Obergrenzen für den Verteilungsschlüssel.

4. Auch in der Gesamtschau ist zu berücksichtigen, dass durch die vorgesehen Regelungen der Handlungsspielraum der Länder und der Gemeinden und damit die Gewichtung der von diesen eingebrachten Belange deutlich eingeschränkt wird. Zwar wird es den Ländern im Grundsatz selbst überlassen, die Mittel für die Zielerreichung zu finden und festzulegen bzw. im Rahmen eines Staatsvertrages mit einem anderen Bundesland eine Übernahme von Flächen zu vereinbaren. Sofern die Zielvorgaben jedoch nicht eingehalten werden, kann weder auf Abstandsregelungen noch auf Konzentrationsflächenplanung zurückgegriffen werden. In der Abwägung zwischen Akzeptanz in der Bevölkerung und Erreichung der Ausbauziele für Windenergie an Land werden die Belange der Bevölkerung vor Ort folglich weniger gewichtet und letztendlich zugunsten der Windkraft entschieden.

Aus bayerischer Sicht besonders problematisch erscheint, dass hinsichtlich der Flächenvorgaben allein auf die Windenergie abgestellt wird und andere flächenintensive erneuerbare Energien – insbesondere die Solarfreiflächenanlagen – keine Berücksichtigung finden. Bayerns Vorreiterrolle bei Wasserkraft, Bioenergie, Geothermie und Solarenergie sollte jedoch im Rahmen der Pflicht zur Flächenbereitstellung für Windenergie in angemessener Weise berücksichtigt werden.

5. Eine umfassende Stellungnahme und Bewertung des Gesetzentwurfs kann erst im Rahmen des regulären Gesetzgebungsverfahrens nach der erbeten Zuleitung an den Bundesrat erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Stegmüller

Referatsleiterin

Photovoltaik, Solarthermie, Windenergie

T +49 (0)89 2162-2414 | F +49 (0)89 2162-3414

sylvia.stegmueller@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de

Prinzregentenstraße 28 | 80538 München



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

TEAM ENERGIEWENDE BAYERN

#TeamEnergiewende

www.energiewende.bayern

Von: Saskia.Gloye@bmwk.bund.de <Saskia.Gloye@bmwk.bund.de>

Gesendet: Freitag, 10. Juni 2022 15:32

An: BUERO-IIIB6@bmwk.bund.de

Betreff: EILT SEHR (Frist 13.6., 9.30h): Anhörung der Länder u. Verbände zum Entwurf des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der **Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz** zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Formulierungshilfe soll am 15. Juni im Kabinett beschlossen werden und durch die Koalitionsfraktionen ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

Das Wind-an-Land Gesetz ist ein zentraler Baustein bei der weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land. **Wesentlicher Regelungsinhalt** ist die gesetzliche Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag über ein **2 Prozent-Flächenziel** für die Windenergie an Land. Konkret beinhaltet der Entwurf der Formulierungshilfe in:

? **Art. 1 ein Windflächenbedarfsgesetz (WindBG):**

Im WindBG werden verbindliche Flächenziele für die Länder vorgegeben. Es wird ein Gesamtziel Ende 2032 und ein Zwischenziel 2026 geregelt. Bis Mitte 2024 haben die Länder erste Schritte der Umsetzung (eigene Planfeststellungsbeschlüsse oder ein Herunterbrechen der Ziele auf die nachfolgenden Planungsebenen) nachzuweisen. Die Pflichten der Länder sind in § 3 geregelt. Das Gesetz trifft weiterhin Regelungen zur Anrechenbarkeit von Flächen (§ 4), insbesondere zur Umrechnung sog. „Rotor-innerhalb“-Flächen, zur Feststellung der Zielerreichung im Planungsverfahren (§ 5) und zum Monitoring der Flächenausweisungen im Bund-Länder-Kooperationsausschuss (§ 6 Absatz 1 bis 3). Das Gesetz ermöglicht zudem Verhandlungslösungen zwischen den Ländern (§ 6 Abs. 4 und 5).

? **Art. 2 Änderungen im Baugesetzbuch:**

Die Flächenziele des WindBG werden durch Änderung des BauGB in die Systematik des Planungsrechts integriert. Zum einen werden die Rechtsfolgen einer Verfehlung der Flächenziele geregelt; in diesem Fall

sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig sein. Diese Rechtsfolge tritt entweder auf Landesebene ein oder allein in der betroffenen Kommune/Planungsregion, wenn das Land seine Ziele auf diese Planungsebenen heruntergebrochen hat.

Zum anderen soll die Planung durch die Verknüpfung der planerischen Steuerung der Windenergie an Land mit der Erreichung der Flächenziele deutlich vereinfacht werden. Hierzu sollen Windenergieanlagen – als Anreiz zu einer den Flächenzielen genügenden Ausweisung – im Falle des Erreichens der Flächenziele allein innerhalb der ausgewiesenen Bereiche privilegiert zulässig sein. Die komplexen methodischen Anforderungen etwa der „Substanzrechtsprechung“ sollen durch die Bindung an die Flächenziele abgelöst werden. Hierdurch soll die Planung beschleunigt, die Rechtssicherheit erhöht und Fehlerquellen vermieden werden.

Die Länderöffnungsklausel für landesrechtliche Mindestabstandsregelungen gilt unter qualifizierten Voraussetzungen fort. Landesgesetzliche Mindestabstände sollen aber nicht mehr für Flächen gelten, die wirksam für die Windenergie ausgewiesen sind. Sollte das Land die Flächenziele des WindBG zu den dort geregelten Stichtagen verfehlen, entfallen die landesgesetzlichen Mindestabstände.

? **Art. 3 Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (Änderungen des EEG 2023):**

Das Mandat des Bund-Länder-Kooperationsausschuss wird erweitert, um das im WindBG vorgesehene Monitoring zu ermöglichen.

Beim vorliegenden Entwurf der Formulierungshilfe handelt es sich um einen gemeinsamen Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Dieser Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Es können sich daher im weiteren Verfahrensverlauf noch Änderungen ergeben.

Sofern Sie Anmerkungen zu diesem Entwurf haben, bitte ich um Stellungnahme bis **Montag, den 13. Juni, 9.30 Uhr**. Sofern Sie Stellung nehmen möchten, schicken Sie Ihre Stellungnahme bitte ausschließlich elektronisch an buero-iiib6@bmwk.bund.de sowie an SWI2@bmi.bund.de. Ich bitte, von einer parallelen Übersendung in Papierform abzusehen.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle eingereichten Stellungnahmen auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in der Stellungnahme enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, entfernen Sie bitte aus dem Dokument. Falls Sie der Veröffentlichung im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Homepage lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer sie verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente zu, damit ein barrierefreier Zugang zu dem Dokument gewährleistet werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMWK schließlich die Nutzungsrechte für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite des BMWK ein.

Abschließend weise ich darauf hin, dass aufgrund des Inkrafttretens des Lobbyregistergesetzes Stellungnahmen nur zur Kenntnis genommen und auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht werden, wenn der Urheber bzw. die Institution, die der Urheber der Stellungnahme vertritt, im Lobbyregister vollständig registriert ist oder unter eine Ausnahme des Lobbyregistergesetzes fällt. Ich bitte daher bei der Übersendung Ihrer Stellungnahme darum, in der Email die Registrierung im Lobbyregister nachzuweisen oder das Vorliegen einer Ausnahme von der (vollständigen) Registrierungspflicht darzulegen. Wenn ein solcher Nachweis in der Übersendungsemail nicht erfolgt, wird die Stellungnahme weder zur Kenntnis genommen noch auf der Internetseite veröffentlicht. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Für Rückfrage stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Hanna Schumacher